



Beschlussvorlage

Drucksache VL-99/2022

- öffentlich -

Wolfgang Müller
Sachbearbeiter/In, Az

V/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	20.06.2022	30	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2022	6	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.07.2022	7	beschließend

Bezeichnung: **Freizeitzentrum Sackpfeife – Schleplift und Sesselbahn**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Schreiben RP_Widerruf Betriebsgenehmigung
- (2) Schreiben RP_Techn Prüfung

SACH- UND RECHTSLAGE:

1. Schlepplift

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 23.05.2022 (Anlage 1) angekündigt, die Genehmigung für den Ski-Schlepplift Sackpfeife zu widerrufen. Nach dem Hessischen Seilbahngesetz (HSeilbG) ist der Widerruf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmen, wenn das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt, die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder den Betrieb dauerhaft einstellt.

Zuletzt wurde der Schlepplift in der Wintersaison 2016/2017 im Freizeitzentrum Sackpfeife in Betrieb genommen. In der Folge konnte der Schlepplift aufgrund eines Getriebeschadens nicht mehr eingesetzt werden. Weil zusätzlich nahezu alle weiteren Bauteile der 1968 genehmigten Liftanlage in einem sehr schlechten Zustand waren, konnte keine grundlegende Sanierung des Liftes ausgeführt werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber hinaus am 13.09.2018 beschlossen, dass ab der Saison 2018/2019 kein Winterbetrieb mehr im Freizeitzentrum stattfindet.

Das Regierungspräsidium bietet nun bis zum 31.07.2022 die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des angekündigten Widerrufs der Genehmigung für den Ski-Schlepplift Sackpfeife.

2. Sesselbahn

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 23.05.2022 (Anlage 2) mitgeteilt, dass die Stadt Biedenkopf für den Fall des Erhalts der Sesselbahnanlage die in der technischen Prüfung 2020 benannten Mängel unverzüglich zu beheben und anschließend zeitnah die technische Prüfung zu veranlassen hat. Bei einer Entscheidung der Stadt Biedenkopf gegen den Erhalt der Sesselbahnanlage wird in einem ersten Schritt das Regierungspräsidium Gießen den Widerruf der Betriebsgenehmigung einleiten sowie das Ablegen des Seils aus Gründen der Sicherheit fordern.

Das Regierungspräsidium Gießen bittet in o. g. Thematik um die Mitteilung einer Grundsatzentscheidung der Stadt Biedenkopf bis zum 31.12.2022.

Für den Betrieb von Seilbahnen in Hessen gilt nach dem Hessischen Seilbahngesetz, wozu auch der Sessellift im Freizeitzentrum Sackpfeife gehört, dass eine technische Jahresprüfung (TÜV) vorgeschrieben ist. Im Frühjahr 2020 wurde die Jahresprüfung erfolgreich, jedoch mit zu behebenden Mängeln im Prüfbericht, durchgeführt. Die Mängel im Jahresprüfbericht 2020 sind:

1. *„Es ist erforderlich ein Brandschutzgutachten für die Seilbahn zu erstellen. Die Konstruktionen der Berg- und Talstation bestehen überwiegend aus brennbarem Material. Dabei steht die Frage nach einer möglichen Evakuierung der besetzten Bahn im Brandfall im Mittelpunkt. Der Brandschutz ist dringend neu zu bewerten (s. Punkt „Berg- und Talstation“). Aus der Sicht des Sachverständigen besteht hier ein erhebliches Risiko.“*
2. *Es bestehen Spalten und Stolperstellen im Bereich der Antriebsstation.*
3. *Es ist erforderlich Gefährdungsbeurteilungen für alle Tätigkeiten an der Seilbahn zu erstellen bzw. zu überarbeiten.“*

Bereits im Jahr 2020 war es gemeinsame Überzeugung aller politischen Kräfte, dass mit sofortiger Wirkung keine Investitionen oder finanziellen Aufwendungen mehr in die Bestandsanlagen des Sessellifts investiert werden sollen. In der Konsequenz wurden keine Mittel im Haushaltsplan 2021 und 2022 für einen Liftbetrieb im Freizeitzentrum Sackpfeife

zur Verfügung gestellt, so dass die im Prüfbericht 2020 vermerkten Mängel nicht behoben werden konnten. Im Folgenden wurde das durch die AG Nutzungskonzept Sackpfeife überarbeitete Stufenkonzept zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Freizeitzentrums Sackpfeife am 07.04.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf beschlossen. Das Stufenkonzept sieht u. a. den Abbruch der Sesselbahn in Stufe 4 vor.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Schleplift

Zunächst keine. Nach dem Widerruf der Genehmigung wird vermutlich das Regierungspräsidium verfügen, dass die Liftanlage abzurechen und zu entsorgen ist. Entsprechende Mittel sind daher für die Haushalte 2023 ff. vorzusehen.

2. Sesselbahn

Zunächst keine. Nach dem Widerruf der Genehmigung wird vermutlich das Regierungspräsidium verfügen, dass die Sesselliftanlage abzurechen und zu entsorgen ist. Entsprechende Mittel sind daher für die Haushalte 2023 ff. vorzusehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Schleplift

Der Betrieb der bestehenden Schlepliftanlage wird unwiderruflich eingestellt. Dies ist in der Stellungnahme dem Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen.

2. Sesselbahn

Die Stadt Biedenkopf wird die im Prüfbericht 2020 aufgeführten Mängel der Sesselliftanlage nicht beheben und in 2022 keine Jahresprüfung veranlassen. Somit spricht sich die Stadt Biedenkopf unwiderruflich gegen den Erhalt und Betrieb der bestehenden Anlage aus. Diese Grundsatzentscheidung ist dem Regierungspräsidium Gießen mitzuteilen.

Die für die eventuell verfügbaren Rückbauten des Schlepliftes bzw. der Sesselbahn erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushalten für die Jahre 2023 ff. zur Verfügung gestellt.